



ERZBISTUM
HAMBURG

GENERALVIKARIAT

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

An die Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
im Pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg
und MA in den Pfarreien

Alexander Becker

Verwaltungsdirektor

Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Tel. (040) 248 77-301

verwaltungsdirektor@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

Hamburg, 4. März 2021

Private Reisen ins Ausland, Rückkehr aus Risikogebieten

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

im Hinblick auf die am 01.03.2021 beginnenden Frühjahrsferien in Hamburg sowie die anstehenden Ferien in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sende ich Ihnen weitere aktuelle Informationen zur Information und Beachtung.

1. Quarantänepflicht für Ein- und Rückreisende/Testpflicht

a. Quarantäneregeln/Testpflicht

Die Quarantäneregeln nach der sogenannten „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg“ (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), der Landesverordnung und Erlass zum Umgang mit SARS-CoV-2 des Landes Schleswig-Holstein und Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO-M-V) haben weiterhin **uneingeschränkt** Gültigkeit.

Darüber hinaus ergeben sich aber auch Neuerungen. Hinzugekommen ist die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 13.01.2021.

Weiterhin sind die aktuellen Quarantäneregeln (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), die des Landes Schleswig-Holstein und die 2.SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung des Landes MecklenburgVorpommern bei der Einreise aus einem Risikogebiet zu beachten.

Diesen Personen ist es darüber hinaus in dem genannten Zeitraum von 10 Tagen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht zu ihrem Hausstand gehören.

Im Wesentlichen gilt damit Folgendes:



erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gesteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlicht.

- Maßgebend für die Quarantänepflicht ist somit nach wie vor, dass man sich zu einem **beliebigen** Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen **vor** der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten hat.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich somit bei einer Auslandsreise vor ihrer Wiedereinreise in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und vor Aufnahme ihrer Berufstätigkeit in **Quarantäne** begeben, wenn sie sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- Die **Quarantänepflicht** beinhaltet insbesondere Folgendes:

Die der **Quarantänepflicht** unterliegenden Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten. In § 3 Abs. 2 der CoronaEinreiseV (Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 13.01.2021) ist nunmehr geregelt, dass Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, bei der Einreise einen Nachweis mitführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorlegen müssen. Soweit die Einreise aus einem Risikogebiet unter Inanspruchnahme eines Beförderers – z.B. per Flugzeug – erfolgt, ist der Nachweis außerdem vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung sowie bei Einreise unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen. Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Testung werden vom Robert-Koch-Institut im Internet unter der Adresse [https:// www.rki.de/covid-19-tests](https://www.rki.de/covid-19-tests) veröffentlicht.

Das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis muss für mindestens 10 Tage nach der Einreise aufbewahrt werden.

b. Ausnahmen

- Der Quarantänepflicht unterliegen diejenigen nicht, soweit es sich um Einzelreisende handelt, die sich in den letzten 10 Tagen vor ihrer Einreise nicht in einem Virusvarianten-Gebiet – dazu werde ich unten noch Erklärungen machen – aufgehalten haben, wenn sie sich im Rahmen des **Grenzverkehrs** mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.



- Das Gleiche gilt bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden für Personen, die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörenden Ehegatten oder Lebensgefährten einreisen.

c. Verkürzung der Quarantäne

Die Quarantäne endet vorzeitig für diejenigen Personen, bei denen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Einreise ist in den letzten 14 Tagen nicht aus einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvarianten-Gebiet erfolgt; in einem solchen Fall kann die Quarantäne ab dem fünften Tag nach der Einreise beendet werden, wenn ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt wird. Dieses muss auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen unverzüglich vorgelegt werden. Der zugrunde liegende Test muss auch hier den Anforderungen des Robert-Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind. Er muss auf einer PCR-Untersuchung, die gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts durchgeführt wird, beruhen; Nachweis mittels Antigen-Test ist **nicht** zulässig.
- Die Ausnahme, wonach eine Person ab dem fünften Tag nach der Einreise die Absonderung beenden kann, wenn sie ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion vorlegt, **entfällt** wieder, wenn bei ihr binnen 14 Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

2. Risikogebiete

Bezüglich der Risikogebiete hat sich durch die Coronavirus-Einreise-Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 13.01.2021 eine wichtige Veränderung ergeben.

Es werden nunmehr gemäß § 3 CoronaEinreiseV drei Risikogebiete unterschieden:

- Hochinzidengebiete. Dazu zählen zurzeit insbesondere:
 - Albanien
 - Israel
 - Lettland
 - Seychellen
 - USA
- Virusvarianten-Gebiete. Dazu zählen zurzeit insbesondere:
 - Irland
 - Österreich - das Bundesland Tirol
 - Portugal
 - Slowakei
 - Tschechien



- Großbritannien und Nordirland
- Risikogebiete. Dazu zählen zurzeit insbesondere:
 - Bulgarien
 - Dänemark (ausgenommen die Färöer-Inseln, Grönland sowie die Region Midtjylland)
 - Finnland, insbesondere die Region Uusimaa einschließlich der Hauptstadt Helsinki
 - Frankreich
 - Griechenland, insbesondere Zentralmazedonien, Attika
 - Italien
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Luxemburg
 - Norwegen
 - Österreich, das gesamte Land
 - Polen
 - Rumänien
 - San Marino
 - Schweden
 - Schweiz
 - Spanien
 - Türkei
 - Ungarn
 - Zypern

Seit dem 21.02.2021 gelten nicht mehr als Risikogebiet:

- Dänemark, die Region Midtjylland
- Griechenland, unter anderem die Region Westmakedonien

Ich weise darauf hin, dass die vorstehenden Aufzählungen **nicht** abschließend ist. Die vollständige Auflistung der Risikogebiete kann jederzeit über die Website des RKI barrierefrei abgerufen werden.

c. Rechtsgrundlagen

Die Ausführungen beruhen auf den sehr unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bitte unbedingt beachtet werden müssen, und die nachstehend der Übersichtlichkeit halber aufgeführt sind:

- HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Regelung für die Freie und Hansestadt Hamburg)
- Coronavirus-Einreiseverordnung (Regelung für die Bundesrepublik Deutschland)
- Landesverordnung und Erlass zum Umgang mit SARS-CoV-2 des Landes Schleswig-Holstein
- Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO-M-V)
- Liste der Risikogebiete des Robert-Koch-Instituts



ERZBISTUM
HAMBURG

3. Reisewarnungen

Die Quarantäneverpflichtungen haben nichts mit den Reisewarnungen der Bundesrepublik Deutschland zu tun. Diese sind abrufbar über die Website des Auswärtigen Amtes.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich somit nicht auf die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes verlassen. Sie müssen sich genau darüber informieren, ob sie ihren Urlaub oder einen sonstigen Aufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet, Virusvarianten-Gebiet oder Risikogebiet verbringen.

4. Auswirkungen

Ich weise daraufhin, dass Fehlzeiten aufgrund von Quarantäne durch Reisen in Risikogebieten mit noch verbleibendem Urlaub und/oder Gehaltskürzungen ausgeglichen werden.

Ich bitte Sie herzlich, auch weiterhin besonders auf sich und die Menschen in Ihrem Umfeld acht zu geben und jedes Risiko der Ansteckung mit dem Coronavirus zu vermeiden. Ich danke Ihnen herzlich für Ihren Einsatz und Ihre Mitwirkung in dieser besonders herausfordernden Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Alexander Becker
Verwaltungsdirektor

